

Grossratsbeschluss über den Bau einer zweiten Transformatorenstation mit zusätzlicher Notstromanlage im Kantonsspital St.Gallen

vom 11. Januar 1990 (Stand 1. Januar 1990)

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft des Regierungsrates vom 29. März 1989¹ Kenntnis genommen und

beschliesst:²

Ziff. 1

¹ Projekt und Kostenvoranschlag von Fr. 3 884 000.– für den Bau einer zweiten Transformatorenstation mit zusätzlicher Notstromanlage im Kantonsspital St.Gallen werden genehmigt.

Ziff. 2

¹ Zur Deckung der Baukosten wird ein Kredit von Fr. 3 884 000.– gewährt.

² Der Kredit wird dem Vorschusskonto «Verwaltungsliegenschaften» mit einer zehnjährigen Tilgungsfrist von 1990 bis 1999 belastet.

Ziff. 3

¹ Über Nachtragskredite für Mehrkosten, die auf die Teuerung oder auf ausserordentliche, nicht voraussehbare Umstände zurückgehen, beschliesst der Grosse Rat endgültig.

Ziff. 4

¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, im Rahmen des Kostenvoranschlags bauliche Änderungen zu beschliessen, soweit sie aus betrieblichen oder architektonischen Gründen notwendig sind und das Gesamtprojekt dadurch nicht wesentlich umgestaltet wird.

1 ABl 1989, 706.

2 Vom Grossen Rat erlassen am 30. November 1989; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 11. Januar 1990; in Vollzug ab 1. Januar 1990.

321.915.2

Ziff. 5

¹ Dieser Beschluss untersteht nach Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes über Referendum und Initiative³ dem fakultativen Finanzreferendum.

³ sGS 125.1.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	25–11	11.01.1990	01.01.1990

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
11.01.1990	01.01.1990	Erlass	Grunderlass	25–11